

Geschäftsordnung für den Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Mettmann

(beschlossen in der Sitzung des Beirates am 13.10.2003)

Nach § 18 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV NRW S. 308/SGV NRW 205) gibt sich der Kreispolizeibeirat der Kreispolizeibehörde Mettmann folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Vertreter/innen sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirats bekannt werden. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibeirat beendet ist.

(2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 2

(1) Der Polizeibeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Amtsdauer der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Mettmann.

(2) Die Sitzungen des Polizeibeirates sind nicht öffentlich.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter leitet die Sitzungen des Polizeibeirates; sie/er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters Sorge zu tragen.

§ 4

Der Leiter der Polizeibehörde erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

(1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 6

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsmäßig geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

(1) Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat obliegt der Polizeibehörde. Für die Dauer der Sitzungsperiode bestellt der Polizeibeirat auf Vorschlag des Landrats eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Polizeibeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter der Polizeibehörde aufgestellt. Falls ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt, ist eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.

§ 8

(1) Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

(3) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 10

Den Mitgliedern und ihren Vertreter/innen ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 11

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.10.2003 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 11.05.1981 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.